



Bekanntmachung der Stadt Karlsruhe

Allgemeinverfügung zur Umsetzung von lokalen Betretungseinschränkungen zum Schutz der Wildtiere bei Hochwasser am Rhein über das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz Baden-Württemberg (in der ab 24.06.2020 gültigen Fassung)

Das Forstamt als untere Jagdbehörde der Stadt Karlsruhe erlässt gemäß § 51 Abs. 3 und 4 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes Baden-Württemberg (JWMG) folgende Allgemeinverfügung für nachstehend aufgeführte Gebiete im Hochwassergebiet des Rheins im Stadtkreis Karlsruhe:

I. Beidseitig der „Dea-Scholven-Straße“

II. Zwischen Straße „Am Ölhafen“ und Rhein

1. Während der durch das Hochwasser des Rheins verursachten Notzeit für Wildtiere beschränkt sich das freie Recht zum Betreten des Waldes und der offenen Landschaft zum Zwecke der Erholung auf das Betreten von Straßen und Wegen. Diese dürfen nicht verlassen werden. Hunde sind dabei stets an der Leine zu führen.
2. Die Jagd ruht während dieser Notzeit. Maßnahmen nach § 38 JWMG (Verhindern vermeidbarer Schmerzen und Leiden der Wildtiere) und 50 JWMG (Bekämpfung von Tierseuchen bei Wildtieren) sind davon ausgenommen.
3. Die Notzeit für Wildtiere gemäß JWMG durch das Hochwasser des Rheins in bestimmten Gebieten beginnt ab einem Wasserpegel des Rheins von 7,50 m am Pegel Maxau.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.

Hinweise

- Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 51 Abs. 3 und 4 des JWMG kraft Gesetz sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
- Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit ihrer vollständigen Begründung kann ab sofort bei der Stadt Karlsruhe, Forstamt, untere Jagdbehörde, Linkenheimer Allee 10, 76131 Karlsruhe, zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden. Sie ist außerdem auf der Internetseite der Stadt Karlsruhe (www.karlsruhe.de) abrufbar.
- Verkehrsrechtliche Anordnungen sind nach Ziffer 1 notwendig.
- Amtliche Informationen über den Wasserpegelstand des Rheins sind bei der Hochwasservorhersagezentrale Baden-Württemberg der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg zu erhalten: <https://www.hvz.baden-wuerttemberg.de/>.
- Eine Zuwiderhandlung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung kann gemäß § 67 Abs. 2, Nummer 15 JWMG mit einer Geldbuße gemäß § 67 Abs. 4 JWMG bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

Begründung:

Tatsächliche Gründe:

Zuletzt während des Hochwassers Ende Januar 2021, mit einem maximalen Pegelstand von 8,51 m am Pegel Maxau, führte der Erholungsverkehr in den unter der Ziffer 1 genannten Bereichen zur intensiven Beunruhigung von Wildtieren.

Wegen fehlender Rückzugsmöglichkeiten und Fluchtmöglichkeiten in überflutungsfreie Gebiete im Hochwassergebiet, mussten durch Rettungskräfte Rehe aus dem Hochwasser entkräftet geborgen werden oder sie sind ertrunken. Zur Vermeidung solcher Vorkommnisse ist es erforderlich, diese Allgemeinverfügung über wildtierschützende Maßnahmen bei Hochwasser in bestimmten Gebieten in der Stadt Karlsruhe zu erlassen.

Rechtliche Gründe:

Die Allgemeinverfügung beruht auf § 51 Abs. 3 und 4 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes Baden-Württemberg.

Danach kann die untere Jagdbehörde in ihrer Zuständigkeit in Notzeiten für bestimmte Gebiete durch Allgemeinverfügung anordnen, dass sich das Recht zum Betreten des Waldes und der offenen Landschaft zum Zwecke der Erholung auf das Betreten von Straßen und Wegen beschränkt und Hunde dabei an der Leine zu führen sind. Die Jagd ruht in den von der Anordnung erfassten Gebieten.

Notzeit im Sinne des Gesetzes ist der Zeitraum, in dem besondere Umweltbedingungen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Energiehaushaltes der Wildtiere führen und eine besondere Ruhe und Schonung der Wildtiere erfordern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Karlsruhe, bevorzugt beim Forstamt, untere Jagdbehörde, Linkenheimer Allee 10, 76131 Karlsruhe, oder bei jeder anderen Dienststelle der Stadt Karlsruhe Widerspruch erhoben werden.

Karlsruhe, den 16.12.2021

Stadt Karlsruhe

Forstamt, untere Jagdbehörde

Ulrich Kienzler